

Der besondere Reiz des Limburger Hofrechts liegt darin, daß es gewissermaßen in einer Momentaufnahme die für die Herausbildung der späteren Geburtsstände maßgebliche funktionale und soziale Ausdifferenzierung von Hörigen anschaulich werden läßt. Da sind zum einen die in einer räumlich weitgestreuten Villikation⁵⁹ mit ihren vielfältigen Erfordernissen stark variierenden und nicht zuletzt in Abhängigkeit vom jeweiligen Wohn- beziehungsweise Verwendungsort sehr unterschiedlichen Aufgaben und Pflichten der zur Limburger *familia* gehörigen Leute, von Grethen in der unmittelbaren Nachbarschaft des Klosters über Wachenheim, Dürkheim und Schifferstadt im Worms- und Speyergau bis nach Fauerbach, Sulzbach und Eichen in der Wetterau. Den Sulzbacher Lazen (*laszi*) oblagen Transportdienste von Frankfurt nach Worms; soweit sie aber im Besitz von Lehen (*beneficia*) waren, hatten sie dem Abt tägliche und räumlich unbegrenzte Reiterdienste zu leisten (*quocumque iusserit abbas, cottidie equitare debent*)⁶⁰. Zum anderen ist am Beispiel der Lazen und noch in einem weiteren Fall zu erkennen, wie ein Höriger in den Besitz eines Lehens gelangen konnte. Wenn nämlich der Abt, der selbstredend befugt war, seine abhängigen Leute entsprechend ihrem Alter und ihrer Befähigung zu allen erforderlichen Diensten heranzuziehen, einen seiner Hörigen in sein Gefolge ziehen wollte, damit dieser ihm als Truchseß, Schenk oder Ritter diene, gab er ihm ein Lehen – *in suo obsequio habere voluerit, faciens eum dapiferum aut pincernam sive militem suum, et aliquod beneficium illi prestiterit*. Und dieses Lehen durfte der solcherart Ausgezeichnete behalten, solange er sich gegenüber dem Herrn wohlverhielt.

In seltener Deutlichkeit ist hier zu erkennen, wo die funktionale und die aufs engste damit verbundene soziale Ausdifferenzierung abhängiger Leute begann, wie ein Höriger in der Umgebung beziehungsweise am engeren Hof eines Herrn zu qualifizierten Aufgaben berufen werden und damit sozial aufsteigen konnte. Die angemessene Alimentierung eines derart Beförderten erfolgte mittels Zuteilung eines Lehens, womit ihm die Haltung eines sozial von jeher distinktiven

59) Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter, hg. von Werner RÖSENER (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 92, 1989); Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter (wie Anm. 58); Strukturen und Wandlungen der ländlichen Herrschaftsformen vom 10. zum 13. Jahrhundert. Deutschland und Italien im Vergleich, hg. von Gerhard DILCHER / Cinzio VIOLANTE (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 14, 2000).

60) Vgl. auch THOMA, Leiheformen (wie Anm. 9) S. 384.